

**Besondere Bedingung der Wechselseitige
Brandschaden
Versicherung Ausseerland - agrar:
(AG agrar 2016 / Stufe 4)**



Brand ohne Schaden. Brandschaden.

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

1. **Gebäude** werden eingeteilt in
 - Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude: Als Wirtschaftsgebäude gelten sämtliche landwirtschaftlich genutzten Objekte, die nicht gewerblich genutzt sind oder Wohnzwecken dienen.
 - Gewerblich genutzte Gebäude
2. Als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein **gewerblicher** Betrieb geführt wird oder eine Sache gewerblich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer – ausgenommen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft - maßgeblich.
3. Als **Landwirtschaftlicher Inhalt** gelten sämtliche beweglichen Sachen, die landwirtschaftlichen Zwecken oder Zwecken landwirtschaftlicher Nebenbetriebe dienen und nicht gewerblich genutzt sind.

Dazu gehören insbesondere landwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich Buschenschankeinrichtungen, Maschinen und Geräte, Vieh, Erntefrüchte aller Art, Betriebsmittel, Verpackungsmaterial, Nutzholz und Brennstoffe aller Art.

Ausgenommen sind Traktoren, Mähdrescher, Zugmaschinen und sonstige Kraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Verbrennungskraftmaschine und einer Motorleistung ab 12 PS (9 kW). Diese genannten Fahrzeuge sind nur dann versichert, wenn dies gesondert vereinbart wurde.
4. Als **Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge** gelten Traktoren, Mähdrescher, Zugmaschinen und sonstige Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Verbrennungskraftmaschine und einer Motorleistung ab 12 PS (9 kW).

**Artikel 2
Versicherungswert – Versicherungssummen**

- Für Versicherungswert, Versicherungssummen und Prämienbemessungsgrundlagen gilt:
5. **Gebäude:**

Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert.

Gebäude in schlechtem Bauzustand können nur zum Zeitwert versichert werden.

Baufällige Gebäude können nicht versichert werden.

Die Versicherungssummen von Gebäuden errechnen sich aus den ortsüblichen Neubauwerten gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien des Versicherers.
 6. **Landwirtschaftlicher Inhalt:**

Landwirtschaftlicher Inhalt kann gemäß den Bewertungsrichtlinien des Versicherers zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert werden.
 7. **Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge:**

Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge sind zum Verkehrswert versichert.

8. Vorsorgeversicherung:

- 8.1. Wenn im Zeitpunkt des Schadenfalls alle Voraussetzungen für den Verzicht des Versicherers auf den Einwand der Unterversicherung (Artikel 4 dieser Besonderen Bedingung) gegeben sind, wird die Vorsorgeversicherungssumme im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener vom Schaden betroffenen, versicherten Positionen aufgeteilt, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei diesen einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.
- 8.2. Wenn im Zeitpunkt des Schadenfalls nicht alle Voraussetzungen für den Verzicht des Versicherers auf den Einwand der Unterversicherung (Artikel 4 dieser Besonderen Bedingungen) gegeben sind, wird die Versicherungssumme im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

**Artikel 3
Wertanpassung**

9. Wertanpassung:

Für die Verträge jener Versicherungssparten, für deren Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie ausdrücklich die Wertbeständigkeit nach dem **Vollwertindex** vereinbart wurde gilt:

Vollwertindex ist ein Mischindex, dessen Veränderungen sich zu 60% aus den Veränderungen des von der Bundesanstalt *STATISTIK AUSTRIA* monatlich verlautbarten Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) und zu 40% aus den Veränderungen des von der Bundesanstalt *STATISTIK AUSTRIA* monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex zusammensetzen.

9.1. Ausgangsindex:

Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Vollwertindex, die für den viert vorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlautbart wurde (Bsp.: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Indexzahl für Jänner). Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Police angeführt (Bsp.: "wertgesichert auf Basis Verbraucherpreisindex Monat / Jahr").

9.2. Zeitpunkt der Wertanpassungen:

In der Police ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Zu jeder Hauptfälligkeit wird die jährliche Wertanpassung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und der Prämie durchgeführt.

9.3. Berechnungsmodus:

Als "Index zur Hauptfälligkeit" gilt jene Zahl des Vollwertindex, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlautbart wurde. Die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie erhöhen oder vermindern sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem Ausgangsindex bzw. dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit

entspricht. Der Prozentsatz der Erhöhung oder Reduzierung wird dem Versicherungsnehmer zu jeder Hauptfälligkeit bekannt gegeben.

9.4. Nachfolgeindex:

Werden der Baukostenindex oder der Verbraucherpreisindex durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so werden sie durch den von Amts wegen an ihre Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

10. Grenze der Entschädigung:

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bilden die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Entschädigung.

Artikel 4

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn

11. die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 2 ermittelt und vereinbart wurden und
12. die Wertanpassungsvereinbarung gemäß Artikel 3 im Schadenszeitpunkt aufrecht besteht und
13. allfällige auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Vertragsabschluss erfolgte Veränderungen der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen den in Artikel 2 beschriebenen Bewertungen und Prämienbemessungsgrundlagen entsprochen haben und
14. die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung bzw. die erhöhte Mindestprämienbemessungsgrundlage durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen Berücksichtigung fand.

Artikel 5

Bestehen einer Nebenversicherung

15. Bei der Bemessung der Versicherungssummen sind von den gemäß Artikel 2 ermittelten Werten die Versicherungssummen gleichartiger Versicherungen zum Vollwert abzuziehen.
16. Im Fall von Nebenversicherungen und vereinbarten Deckungserweiterungen haftet grundsätzlich jeder Versicherer nach seinem Vertrag.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der jeweiligen AVB sowie Summenausgleichsvereinbarungen und Vorsorgeversicherungen anderer Versicherer gehen den Vereinbarungen und Deckungserweiterungen dieser Bedingungen vor.
17. Der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Artikel 4 bezieht sich nur auf jenen Teil des Gesamtschadens, der sich aus dem Verhältnis der Versicherungssumme bei Abschluss der Versicherung zum Versicherungswert gemäß den Bewertungsrichtlinien des Artikel 2 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ergibt.

Entschädigung = Gesamtschaden x VS / Vers.Wert

(VS = Versicherungssumme bei Abschluss dieser Versicherung)

(Vers.Wert = Versicherungswert gemäß den Bewertungsrichtlinien des Artikel 2 zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung)

WECHSELSEITIGE
BRANDSCHADEN
VERSICHERUNG AUSSEERLAND

Schaden. Brandschaden.